

Prof. Dr. Daniel Staehelin

Advokat und Notar

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Vorlesung mit Übungsfällen an der Juristischen Fakultät der
Universität Basel

Herbstsemester 2008

I. Allgemeines

1. Aufgabe, Sinn und Zweck von Schuldbetreibung und Konkurs

- Zwangsweise Verwirklichung des materiellen Rechts
- Pfändung
- Pfandverwertung
- Konkurs
- Sanierung von Unternehmen
- Gläubigerinteresse und Schuldnerschutz

2. Stellung im Rechtssystem

- Materielles Recht - Verfahrensrecht
- Zivilprozess /Verwaltungsverfahren - Vollstreckung
- Vollstreckung von Geldforderung - Realvollstreckung
- kein Schuldverhaft

3. Geschichtliches

- bis 1892 Kantonales Recht
- 1892 Inkrafttreten des SchKG
- 1892 - 1996 verschiedene kleinere Revisionen
- 1997 Inkrafttreten einer grossen Teilrevision
- 2003 Expertenkommission Nachlassverfahren
- 2008 Vorentwurf der Expertenk.

4. Quellen

- Art. 64 Abs. 1 aBV, Art. 122 BV
- Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG)
- Weitere Bundesgesetze
- Staatsverträge
 - Lugano-Übereinkommen (LugÜ)
 - Haager Übereinkunft betr. Zivilprozessrecht v. 1. 3. 1954
 - Haager Übereinkunft betr. Zustellung gerichtl. und ausserger. Schriftstücke vom 15. 11. 1965

Quellen (2)

- Verordnungen (15 II)
 - VO über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV)
 - VO über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG)
 - VO über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG)
 - Gebührenverordnung zum BG über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG, 16 I)
 - VO betreffend die Oberaufsicht über Schuldbetreibung- und Konkurs

Quellen (3)

- Kreisschreiben (15 II und III)
- BGE 122 III 327
- Konkordate
 - Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 20. 12. 1971
- Kantonale Erlasse

5. Behörden (1)

- Betreibungsämter (2 II)
- Konkursämter (2 III)
- Aufsichtsbehörden (13)
- Bundesrat (15)
- Hilfsorgane
- atypische Organe

Behörden (2)

- Gerichte
 - betreibungsrechtliche Streitigkeiten
 - Materieellrechtliche Streitigkeiten
 - betreibungsrechtliche Streitigkeiten mit Reflexwirkungen auf das materielle Recht
 - Verfügungen im Einparteienverfahren
 - ordentliche Verfahren
 - beschleunigte Verfahren (25 I)
 - summarische Verfahren (25 II)

Behörden (3)

- Territorialitätsprinzip
- Rechtshilfe (4)
- Besoldung (3)
- Haftung (Art. 5-7)

Fall 1

Ein Klient kommt zu Ihnen als Anwalt und erzählt, er habe einen Schuldner wegen einer Forderung von CHF 100'000.-- betrieben. Das Betreibungsamt habe jedoch wegen eines Versehens das Begehren über 9 Monate nicht bearbeitet. Inzwischen sei der Schuldner nach Costa Rica ausgewandert. Was könne er nun tun?

Fall 2

Sie sind Grossrat in Basel-Stadt. Ein alter Bekannter, der ein Taxigeschäft mit 20 Fahrern besitzt, sucht Sie auf und erzählt, soeben seien seine Fahrzeuge beschlagnahmt worden, weil er seine Steuerschulden nicht bezahlen konnte. Nun könne er auch die Löhne seiner Mitarbeiter nicht mehr bezahlen. Ob Sie nicht für ihn beim Finanzdepartement intervenieren könnten. Was antworten Sie ihm?

6. Aufsichtsbeschwerde (1)

- Begriff und Funktion (17 - 21)
- Beschwerdeobjekt (17 I, III)
- Instanzenzug (17-19)
- Beschwerdegründe (17 I)
- Beschwerdelegitimation
- Beschwerdefrist (17 II, 20)
- Form der Beschwerde
- Keine aufschiebende Wirkung (36)

Aufsichtsbeschwerde (2)

- Verfahrensgrundsätze
 - Untersuchungsmaxime (20a II Ziff.2)
 - Dispositionsmaxime (20a II Ziff. 3)
 - schriftliche Begründung (20a II Ziff. 4)
 - Rechtsmittelbelehrung (20a II Ziff. 4)
- Beschwerdeentscheid (21)
- Wiedererwägung (17 IV)
- Kosten (20a II Ziff. 5)
- nichtige Verfügungen (22)

7. Beschwerde an das Bundesgericht

- Beschwerde in Zivilsachen (72 II a BGG)
- Legitimation (76 BGG)
- Frist (100 II a BGG)
- Beschwerdegründe (95-98 BGG)
- Streitwert (74 II c BGG)
- Kosten (66, 68 BGG)
- Keine subsidiäre Verfassungsbeschwerde (113 BGG)

Art. 15

2. Bundesrat

¹ Der Bundesrat übt die Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen aus und sorgt für die gleichmässige Anwendung dieses Gesetzes.

² Er erlässt die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Reglemente.

³ Er kann an die kantonalen Aufsichtsbehörden Weisungen erlassen und von denselben jährliche Berichte verlangen.

⁴ Er sorgt insbesondere dafür, dass die Betreibungsämter in den Stand gesetzt werden, Verzeichnisse der in ihrem Kreise wohnenden, der Konkursbetreibung unterliegenden Personen zu führen.

Art. 19

3. An das Bundesgericht

Die Beschwerde an das Bundesgericht richtet sich nach dem Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005.

Art. 20a Randtitel, Abs. 1 sowie 2 Einleitungssatz und Ziff. 5

5. Verfahren vor kantonalen Aufsichtsbehörden

¹ *Aufgehoben*

² Für das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden gelten die folgenden Bestimmungen:

5. Die Verfahren sind kostenlos. Bei böswilliger oder mutwilliger Prozessführung können einer Partei oder ihrem Vertreter Bussen bis zu 1500 Franken sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden.

Fall 3

Schuldner S mit Wohnsitz in Basel besitzt einen Wohnwagen, der auf einem Standplatz in Reinach abgestellt ist. Da S seinen Kleinkredit nicht zurückzahlen kann, pfändet ein Beamter des Betriebsamtes Basel den Wohnwagen. 30 Tage später kommt S zu Ihnen und fragt, ob da noch etwas zu machen sei.

II. Verfahrensgrundsätze

1. Parteifähigkeit und Betreibungsfähigkeit

- Parteien
- Parteifähigkeit
- Betreibungsfähigkeit
- Betreibung bei gesetzlicher Vertretung oder Beistandschaft (68 c)
- Vertretung (27)

2. Ort der Betreuung (1)

- Betreuungsort
- Internationale Verhältnisse
- ordentlicher Betreuungsort (46 I, II, IV)
- Aufenthaltsort (48)
- Ort der Erbschaft (49)
- Geschäftsniederlassung bei Ausl. (50 I)
- Spezialdomizil (Wahldomizil) (50 II)

Ort der Betreuung (2)

- Ort des Pfandes (51)
- Arrestort (52)
- Wechsel des Betreuungsortes (53)
- zwingender Charakter

Fall 4

S mit Wohnsitz in Lörrach (D) kauft ein Auto von G. Im Kaufvertrag steht: „Gerichtsstand und Betreibungsort ist Basel“. Nachdem S den Kaufpreis nicht bezahlt, betreibt ihn G in Basel. Kurz darauf, bevor ihm die Pfändung angekündigt werden konnte, zieht S nach Pratteln. Wo muss die Betreibung fortgesetzt werden?

Fall 5

S (16 Jahre alt) ist Schüler in einem Internat in Zuoz. Seine Eltern sind geschieden, die elterliche Sorge steht beiden Eltern gemeinsam zu. Der Vater lebt in Basel, die Mutter in Liestal. S wurde gerichtlich verurteilt, den durch einen Skiunfall verursachten Schaden zu ersetzen. Wo muss S betrieben werden?

3. Zeit in der Betreuung (1)

- Zweck und Rechtsnatur der Fristen
- Arten der Fristen:
 - Verwirklichungsfristen (z.B. 69 II Ziff. 3, 88 II)
 - Bedenkfristen (z.B. 69 II Ziff. 2)
 - Ordnungsfristen (z.B. 84)
 - Zustandsfristen (z.B. 46)
- Berechnung der Fristen (31)

Zeit in der Betreuung (2)

- Wahrung der Fristen (32)
- Verlängerung der Fristen (33 II)
- Wiederherstellung der Fristen (33 IV)
- Schonzeiten
 - geschlossene Zeiten (56 Ziff. I)
 - Betreibungsferien (56 Ziff. 2)
 - Rechtsstillstand (57 - 62)

Zeit in der Betreuung (3)

- Betreibungsverbot
- Nur bez. eigentlicher Vollstreckungsmassnahmen
- Nicht für Sicherungsmassnahmen (56)
- Einfluss auf Fristen (63)

Fall 6

Am Dienstag, den 18. Dezember pfändet das Betreibungsamt den Lohn des Schuldners. Dieser ist mit der Berechnung des Existenzminimums nicht einverstanden. Wann ist der letzte Tag zur Einreichung einer Beschwerde? Wie wäre es, wenn die Pfändung am 17. Dezember erfolgt wäre?

<u>Mo</u>	<u>Di</u>	<u>Mi</u>	<u>Do</u>	<u>Fr</u>	<u>Sa</u>	<u>So</u>
	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13

4. Mitteilungen und Zustellungen

- Mitteilungen (34)
- Zustellungen (64 ff.)
 - Betreuungsurkunden
 - Zustellungsempfänger
 - Zustellungsform
 - mangelhafte Zustellung
- Öffentliche Bekanntmachung (66 IV, 35)

Fall 7

Ein Zahlungsbefehl wird an die X AG per Post zugestellt. Am 10. Juli legt die Post in das Postfach eine Abholungseinladung. Auf Grund dieser Einladung bezieht die Sekretärin, die zum Postbezug von der X AG bevollmächtigt wurde, am 16. Juli den Zahlungsbefehl am Schalter. Ist diese Zustellung gültig?

5. Kosten

- Gebührenarten
- GebV SchKG
- Träger der Betriebskosten (68)
- Träger der Parteikosten (27)
- Unentgeltliche Rechtspflege

6. Akteneinsichtsrecht

- Protokollführungspflicht (8)
- Einsichtsrecht bei rechtserheblichem Interesse (8a I, II)
- Keine Auskunft, wenn (8a III)
 - Betreuung nichtig oder aufgehoben
 - Gläubiger Betreuung zurückgezogen hat
- Erlöschen des Einsichtsrechts (8a IV)

7. Arten der Betreuung

- Geldzahlung oder Sicherheitsleistung (38 I)
- Konkursbetreuung
 - Grundsatz (39 I)
 - Ausnahmen (43)
- Betreuung auf Pfändung
 - Grundsatz (39 I e contrario)
 - Ausnahmen (191, 190)

Arten der Betreuung (2)

- Betreuung auf Pfandverwertung
 - Grundsatz (41 I)
 - Ausnahmen (41 II)
- Bestimmung der Betreibungsart
- Rechtsmittel

Fall 8

Schuldner S mit Wohnsitz in Basel hat ein Ferienhaus in Fiesch (VS). Da S mit der Zahlung der Hypothekarzinsen im Rückstand liegt, erwirkt die Bank B von dem für Fiesch zuständigen Betreibungsamt einen Zahlungsbefehl für eine Betreibung auf Pfändung für die fälligen Zinsen. Was kann S tun?

III. Einleitungsverfahren

1. Betreibungsbegehren

- Übersicht über das Betreibungs- und Konkursverfahren
- Funktion des Einleitungsverfahrens
- Das Betreibungsbegehren (67)
 - Wirkungen
 - Form
 - Inhalt

2. Zahlungsbefehl

- Wesen
- Zweck
- Form (70)
- Inhalt (69)
- Kognition des Betreibungsamtes
- Zustellung (71/72)

3. Rechtsvorschlag

- Rechte des Schuldners
 - Vorlage der Beweismittel (73)
 - Beschwerde (17)
 - Rechtsvorschlag (74)
 - Zahlung
- Funktion des Rechtsvorschlages
- Gründe des Rechtsvorschlages

Rechtsvorschlag (2)

- Form
- Inhalt
- Frist
- Legitimation
- Entscheid des Betreibungsamtes
- Mitteilung an Gläubiger (76)

Rechtsvorschlag (3)

- Wirkungen
- nachträglicher Rechtsvorschlag bei Gläubigerwechsel (77)
- Wiederherstellung der Frist (33 IV)

Fall 9

Ein Schuldner schreibt in der Rubrik
„Rechtsvorschlag“ gegen eine Betreuung des
Betreibungsamtes Basel-Stadt über Fr. 1‘000.--:
*„Bestreite Forderung, da Fr. 500 bereits
bezahlt, wohne auch nicht mehr in Basel“.*

Wie hat sich das Betreibungsamt zu verhalten?

4. Beseitigung des Rechtsvorschlags

- Anerkennungsklage (79)
- definitive Rechtsöffnung (80/81)
- provisorische Rechtsöffnung (82) und
Aberkennungsklage (83)

5. Anerkennungsklage

- Rechtsnatur (79)
- Frist
- Fälligkeit der Forderung
- Verhältnis zur Betreuung
- örtliche Zuständigkeit
- sachliche Zuständigkeit
- das Urteil
- ausserkantonale Urteile (79 Abs. 2)

Fall 10

In einem Brief hat S gegenüber dem G gestanden, Fr. 10'000.-- veruntreut zu haben und ihm die sofortige Rückzahlung versprochen. Da S trotz mehrerer Mahnungen nicht zahlt, kommt G zu Ihnen und fragt, wie er zu seinem Geld kommt.

6. Definitive Rechtsöffnung

- Urteil (80 Abs. 1)
- Vollstreckbarkeit und formelle Rechtskraft
- Schiedsgerichtsurteile
- Urteilssurrogate (Abs. 2 Ziff. 1)
- die drei Identitäten
- Fälligkeit der Forderung
- Bezifferung der Forderung
- Bedingte Entscheide

Definitive Rechtsöffnung (2)

- Zinsen
- Kosten und Parteientschädigung
- Forderung in fremder Währung
- Vorzulegende Urkunden
- Ausländische Urteile (Lugano-Übereinkommen; weitere Staatsverträge; IPRG)

Definitive Rechtsöffnung (3)

- Verwaltungsbehörden des Bundes und des gleichen Kantons (80 Abs. 2 Ziff. 2 und 3)
- Kantonale Behörden und Private aufgrund Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen
- Vollstreckbarkeit und Rechtskraft
- Ausserkantonale Verwaltungsbehörde

Definitive Rechtsöffnung (4)

- Einwendungen (81):
 - Kein gültiger Titel
 - Tilgung
 - Stundung
 - Verjährung
- ausserkantonale Zivilurteile (81 II)
- Einwendungen aus Staatsverträgen (81 III)

Fall 11

Gläubiger G verlangt in einer Betreuung gegen Schuldner S an dessen Wohnsitz in Basel aufgrund eines Urteiles des Bezirksgerichtes Zürich definitive Rechtsöffnung. S behauptet:

- Das Bezirksgericht Zürich sei nicht zuständig gewesen.
- Er habe längst bezahlt.
- Er habe gegen das Urteil Berufung erhoben

Fall 12

Schuldner S, Angestellter in der Novartis, der Mitte 2004 von Allschwil nach Basel gezogen ist, wird vom Kanton Basellandschaft für Einkommenssteuern für 2005 betriebe. Der Kanton verlangt für seine Veranlagung, gegen die kein Einspruch erhoben worden sei, definitive Rechtsöffnung. S behauptet, er habe die Veranlagung nie erhalten.

7. Provisorische Rechtsöffnung

- Erkenntnisverfahren (82)
- Form der Schuldanerkennung
- Inhalt der Schuldanerkennung
- Aussteller der Schuldanerkennung
- Aus der Schuldanerkennung Berechtigter
- Fälligkeit

Provisorische Rechtsöffnung (2)

- Einwendungen (82 Abs. 2)
- Einwendungen bei zweiseitigen Verträgen ohne Vorleistungspflicht
 - Behauptung, Gegenleistung sei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht worden
 - Behauptung ist nicht offensichtlich haltlos
 - Behauptung wird nicht durch Urkunden widerlegt

Fall 13

Aufgrund eines Kaufvertrages über einen Fernseher verlangt der Verkäufer G provisorische Rechtsöffnung. In der Gerichtsverhandlung behauptet Käufer S, er habe sich beim Kauf in einem Irrtum über die Grösse des Bildschirmes befunden, zudem würde der Fernseher nicht funktionieren. Er reicht jedoch keine Beweismittel ein.

8. Das Rechtsöffnungsverfahren

- Summarisches Verfahren
- örtliche Zuständigkeit
- sachliche Zuständigkeit
- Stellungnahme des Schuldners
- Replik des Gläubigers?
- Entscheid
- Rechtsmittel
- Rechtskraft

9. Aberkennungsklage

- Allgemeines (83)
- Klagefrist (Abs. 2)
- örtliche Zuständigkeit (Abs. 2)
- sachliche Zuständigkeit
- Parteien
- Urteil
- Kosten
- Provisorische Pfändung / Güterverzeichnis (Abs. 1)

Fall 14

G verlangt auf Grund einer per E-Mail abgegebenen Schuldanererkennung Rechtsöffnung. In der Verhandlung anerkennt S die Schuld.

Wie muss der Richter entscheiden?

10. Weitere Rechtsbehelfe des Schuldners (1)

- Klage im summarischen Verfahren (85)
 - Voraussetzungen
 - Zuständigkeit (85)
 - Verfahren (25 Ziff. 2 lit. c)
 - Entscheid

Weitere Rechtsbehelfe des Schuldners (2)

- Negative Feststellungsklage (85a)
 - Rechtsnatur
 - Anwendungsbereich
 - Zuständigkeit (85a Abs. 1)
 - Verfahren (25 Ziff. 1)
 - Vorläufige Einstellung der Betreuung (85a Abs. 2)
 - Entscheid

Weitere Rechtsbehelfe des Schuldner (3)

- Rückforderungsklage (86)
 - Rechtsnatur
 - Anwendungsbereich
 - Klagefrist (86 I)
 - Zuständigkeit (86 II)
 - Verfahren (86 I)
 - Entscheid

Fall 15

23 Tage, nachdem gegen S die provisorische Rechtsöffnung erteilt worden war, kommt S zu Ihnen. Er behauptet, er habe die Schuld schon lange zurückgezahlt, habe aber die Quittung verloren. Zudem sei er in den letzten 14 Tagen in den Ferien gewesen.

1. Fortsetzungsbegehren (88)

- Voraussetzungen
- Fristen
- Form
- Inhalt
- Rückzug
- neue Umrechnung

2. Pfändung

- Übersicht
- Definition
- Zuständigkeit (4, 89)
 - Sachen
 - Wertpapiere
 - Forderungen
 - Anteile an Erbschaften

Pfändung (2)

- Ankündigung (90)
- Rechtsstellung des Gläubigers
- Rechtsstellung des Schuldners (91)
- Rechtsstellung Dritter (91 Abs. 4)
- Vollzug der Pfändung

Pfändung (3)

- Sicherungs- und Verwaltungsmassnahmen (98 ff.)
 - Fahrnis (98)
 - Forderungen (99/100)
 - Grundstücke (101)
- Kosten (105)

Pfändung (4)

- Die Pfändungsurkunde (112 ff.)
- Gegenstand der Pfändung
 - Vermögensrecht des Schuldners
 - Verwertbares Recht (92 II)
 - Kein Pfändungsausschluss (92 f.)

Fall 16

Nachdem das Fortsetzungsbegehren gestellt worden war, ist Schuldner S nicht mehr auffindbar. Angesichts der bevorstehenden Weihnachtsferien hat das Betreibungsamt vorläufig seine Suche eingestellt. Gläubiger G vermutet, dass S noch über ein Konto bei der UBS verfügt. Was kann er unternehmen.

Pfändung (5)

- Umfang der Pfändung (97 II)
- Unpfändbare Vermögenswerte (92)
- Beschränkt pfändbare Vermögenswerte (93)
 - Lohnpfändung
 - Existenzminimum (BJM 2001, S. 96 ff.)
 - Ehegatten mit doppeltem Einkommen
 - Dauer, Modifikation
 - Pfändung für Unterhaltsbeiträge

Fall 17

S. ist Bauarbeiter. Er verdient Fr. 4000.-- im Monat. Er ist verheiratet und hat zwei Kinder im Alter von 7 und 9 Jahren. Seine Frau arbeitet halbtags als Sekretärin und erhält Fr. 2000.--. Die Miete beträgt Fr. 1600.-- inkl., die Krankenkasse für alle Fr. 600.--, die Leasingraten für das Auto Fr. 450.--. Wie hoch ist das Existenzminimum von S. (Grundbetrag Ehepaar Fr. 1550.--, pro Kind zwischen 6-12 J. je Fr. 350.--)?

Pfändung (6)

- Reihenfolge der Pfändung (95 f.)
- Wirkung der Pfändung (96)

Pfändung (7)

- Pfändungsanschluss (110/111)
 - Milderung des Prioritätsprinzips
 - ordentliche Anschlusspfändung (110)
 - Wirkungen des Anschlusses/Rangordnung in der Gruppe (117 I/146)
 - Ergänzungspfändung (110 I Satz 2)
 - Weitere Pfändungsgruppen (110 II)

Pfändung (8)

- privilegierte Anschlusspfändung (111)
 - Berechtigte (I)
 - ohne vorgängige Betreuung/Frist (I)
 - Mitteilung an Berechtigte (III)
 - Mitteilung an Parteien (IV)
 - Anschlussprozess (V)

Fall 18

Die Pfändung für die Forderung des Handwerkers A für seine Werklohnforderung wird am 1. Juni vollzogen.

Arbeitnehmer B stellt sein Fortsetzungsbegehren für eine Lohnforderung am 15. Juni

Handwerker C stellt sein Fortsetzungsbegehren für eine Werklohnforderung am 10. Juli

Der Ehegatte des Schuldners hat auch noch eine Forderung für Unterhaltsleistungen. Wie sind ihre Positionen?

3. Widerspruchsverfahren

- Funktion (106-109)
- Rechte Dritter
- Anmeldung des Anspruchs (106 I)
- Parteirollenverteilung (107 V; 108 I)
 - Gewahrsam
 - wahrscheinlichere Berechtigung
 - Grundbucheintrag

Widerspruchsverfahren (2)

- Verfahren bei Gewahrsam des Schuldners (107)
 - Bestreitungsfrist (107 II)
 - Klagefrist (107 V)
- Verfahren bei Gewahrsam des Dritten (108)
- Gerichtsstand (109)
- Urteil

Fall 19

In der Betreuung des Gläubigers G gegen den Schuldner S wird eine Forderung des S gegen A gepfändet. A behauptet, er schulde nichts. B legt eine Zession vor und behauptet, ihm sei die Forderung abgetreten worden. S behauptet, ohne irgendwelche Beweise vorzulegen, er habe die Forderung an D mit Wohnsitz in Andorra abgetreten. Was können G, S, A und B tun?

V. Verwertungsverfahren

1. Verwertungsbegehren

- Legitimation (117)
- Form
- Frist (116)
- Rückzug (121)
- Verwertung ohne Begehren (124 II)

2. Verwertungsaufschub

- Voraussetzungen (123 I)
- Dauer des Aufschubs (123 I & II)
- Höhe der Raten (123 III)
- Abänderung und Hinfall des Aufschubs (123 V)

3. Verwertung von Fahnris und Forderungen

- Versilberungsprinzip
- Versteigerung (125)
- Freihandverkauf (130)
- Deckungsprinzip (126)
- Zahlungsmodus (129)
- Forderungsüberweisung (131)
- Besondere Verwertungsverfahren (132)

Fall 20

In einer Betreuung gegen S wird ein Teil seines Lohns gepfändet. Seine Arbeitgeberin, die X AG, welche sich offensichtlich ebenfalls in finanziellen Schwierigkeiten befindet, zahlt dem Betreibungsamt nur die Hälfte des gepfändeten Lohnes. In der Betreuung sind zwei Gläubiger in derselben Gruppe. Wie ist weiter vorzugehen?

4. Grundstücksverwertung

- Frist (133)
- Bekanntmachung (138)
- Lastenbereinigung (140)
- Steigerungsbedingungen (135)
- Zu überbindende/abzulösende Lasten
- Deckungsprinzip (142a)
- Freihandverkauf (143b)

Fall 21

In einem Lastenverzeichnis in einer Betreuung auf Pfändung ist eingetragen:

- Schuldbrief im ersten Rang über Fr. 100'000.--, fällig (Datum 12. 1. 1976), zuzüglich 5 Jahreszinse à je Fr. 5'000.-- und der laufende Zins à Fr. 2'500, die Schuldbriefforderung ist fällig
- Nutzniessung z. G. A (Datum 1. 4. 1991)

Was geschieht mit dem Schuldbrief und der Nutzniessung in der Zwangsversteigerung?

Zu welchem Mindestgebot kann ein Zuschlag erfolgen?

VI. Verteilungsverfahren und Verlustschein

- Verteilung (144)
- Nachpfändung (145)
- Kollokationsplan
 - Grundsatz (146)
 - Auflegung (147)
 - Kollokationsklage (148)
- Quittierung (150)
- Nachführung des Grundbuches (150 III)

Verteilungsverfahren und Verlustschein (2)

- Verlustschein (149)
 - Ausstellung (I, I^{bis})
 - Wirkungen (II, III, IV)
 - provisorischer Verlustschein (115 II, III)
 - Verjährung (149a; 2 V Übbest.)
 - Löschung (149a II, III)

Fall 22

Die gepfändete Liegenschaft wurde für Fr. 690'000.-- versteigert. Es bestehen folgende Gläubiger:

- Bank B, durch Schuldbrief gesicherte fällige Forderung über Fr. 500'000.-- zuzüglich 4 verfallene Jahreszinsen à je Fr. 25'000.-- und den laufenden Zins à Fr. 20'000.--
- Alimente für Ehefrau über Fr. 20'000.--
- Kanton BS, Grundstückgewinnsteuer für Versteigerung à Fr. 50'000.-- und Einkommenssteuern à Fr. 25'000.--.
- Darlehen von einem Freund über Fr. 25'000.--.

VII. Betreuung auf Pfandverwertung

- Allgemeines
- Betreibungsbegehren (151)
- Ausdehnung Pfandhaft auf Mietzinse (152 II)
- Zahlungsbefehl/Rechtsvorschlag (152/153)
- Beseitigung des Rechtsvorschlags (153a)
- Verwertung und Verteilung (154-157)
- Doppelaufruf (142)

Fall 23

Die Bank B hat dem Schuldner S ein durch einen Schuldbrief gesichertes Darlehen über Fr. 400'000.-- gewährt. Unterpfand ist das dem S gehörende Einfamilienhaus. Da S mit der Zahlung eines Jahreszinses im Rückstand ist, betreibt ihn die Bank B auf Grundpfandverwertung für Fr. 400'000.-- zuzüglich Zins. S erhebt Rechtsvorschlag. Was kann die Bank tun ?

Betreibung auf Pfandverwertung (2)

- Die Lasten in der Grundstückverwertung
 - Dienstbarkeiten, vorgemerkte Rechte etc:
überbunden (135 I, Ausn.: Doppelaufruf)
 - Vorgehende Grundpfänder (135 I)
wenn fällig: ausbezahlt und gelöscht
wenn nicht fällig: überbunden
 - In Betreibung gesetzte und nachgehende Grundpfänder: gelöscht (156 I, auch wenn keine Versteigerung aufgrund Deckungsprinzip)

Betreibung auf Pfandverwertung

(3)

- Die Lasten in der Fahrnisverwertung
 - Wie bei Grundstücken
 - Ausn.: vorgehende Pfänder werden auch abgelöst, wenn noch nicht fällig
(129 I, BGE 64 III 193)
- Verpfändete Eigentümer- und Inhaberschuldbriefe (156 II)
- Pfandausfallschein (158)

Fall 24

Der Grundpfandgläubiger im ersten Rang betreibt auf Grundpfandverwertung. Im Lastenverzeichnis sind eingetragen:

- Schuldbrief im ersten Rang über Fr. 500'000.--, fällig (Datum 12. 1. 1976)
 - Nutzniessung z. G. A (Datum 1. 4. 1991)
 - Schuldbrief im zweiten Rang über Fr. 100'000.-- , fällig (Datum 27. 7. 1995)
 - 10-jährige Miete zu Gunsten von B (Beginn. 1. 10. 2005, nicht vorgemerkt)
- Was für Konsequenzen hat das Deckungsprinzip ?
 - Wer kann gegen welche Lasten den Doppelaufwurf verlangen?
 - Was geschieht mit den Lasten nach der Verwertung

VIII. Ordentliche Konkursbetreibung

- Grundsätze des Konkursrechtes
 - Generalexekution
 - Gläubigergleichbehandlung
 - Neubeginn für Schuldner
- formelle/materielle Konkursgründe (166/190 f.)
- Einleitung der Betreibung
- Konkursandrohung (159-161)

Ordentliche Konkursbetreibung

(2)

- Güterverzeichnis
 - Voraussetzung und Anordnung (162)
 - Vollzug (163)
 - Wirkungen (164)
 - Dauer (165)
- Konkursbegehren (166-169)
- vorsorgliche Massnahmen (170)

Ordentliche Konkursbetreibung

(3)

- Entscheid des Konkursgerichts
 - Eröffnung (171, 175)
 - Abweisung (172)
 - Sistierung (173)
- Weiterziehung
 - Voraussetzungen (174 II); Frist (174 I)
 - aufschiebende Wirkungen (174 III)
- Beschwerde an das Bundesger. (74 II d BGG)
- Publikation (176)

IX. Wechselbetreibung

- Voraussetzungen (177)
- Betreibungsbegehren/Zahlungsbefehl (178)
- Gesuch um Rechtsvorschlag (179)
- Bewilligung des Rechtsvorschlages (181/182, 186)
- Konkurseröffnungsverfahren (188-189)

Fall 25

S hat in einer Betreuung keinen Rechtsvor-schlag erhoben. Nach Zustellung der Konkursandrohung stellt G das Konkursbegehren. Was kann S tun?

Was für Möglichkeiten hat S, wenn der Konkurs bereits eröffnet worden ist?

X. Konkursöffnung ohne vorherige Betreuung

- Auf Antrag eines Gläubigers (190)
- Auf Antrag des Schuldners (191)
 - Allgemeines
 - Voraussetzungen
 - Verfahren
- Bei Kapitalgesellschaften (192, 725a OR)
- Bei Erbschaften (193)

Fall 26

S (Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH) erklärt bezüglich seinen Privatgläubigern, zahlungsunfähig zu sein und bis auf weiteres keine Rechnungen zu bezahlen. Können Sie als Gläubiger die Konkurseröffnung ohne Betreibung bewirken?

XI. Materielles Konkursrecht

1. Umfang der Masse

- Der örtliche Umfang (197 I)
- Der zeitliche Umfang (197 I & II)
- Der sachliche Umfang
 - allgemeines
 - verpfändete Vermögenswerte (198)
 - gepfändete und verarrestierte Vermögenswerte (199)
 - Anfechtungsansprüche (200)

Fall 27

Kurz nach der Konkurseröffnung hat der Schuldner von seiner Tante ein Haus in Lörrach (D) geerbt.

Gehört dieses zu seiner Konkursmasse?

2. Aussonderung

- Eigentum (197)
- Auftraggeber (401 II & III OR)
- Anleger eines Anlagefonds (35 KAG)
- Depotkunde einer Bank (37d BankG)
- Konkursrechtliche Aussonderungsgründe (201-203)

Fall 28

Aufgrund eines Inserates im „Blick“, worin eine Rendite von 15% p. a. versprochen wurde, übergibt G dem S CHF 100'000.-- sowie 10 Inhaberaktien der Firma X mit dem Auftrag, diese zu verkaufen und den Erlös zusammen mit den CHF 100'000.-- gemäss dem Renditeversprechen anzulegen. Kurze Zeit später wird S wegen Anlagebetruges verhaftet und über ihn der Konkurs eröffnet. Wie ist die Stellung von G?

3. Verrechnung

- Allgemeines (213 I)
- Verrechnungsverbote (II)
- Anfechtbarkeit (214)

Fall 29

G hat eine Forderung von Fr. 10'000 gegen S, der als Einzelunternehmung im Handelsregister eingetragen ist. Da G vernommen hat, dass S finanziell schlecht dasteht, verkauft er seine Forderung an D mit einem Rabatt von 50 %. D schuldet seinerseits dem S Fr. 8'000. Kurze Zeit später wird über S der Konkurs eröffnet. Danach erklärt D die Verrechnung. Die Dividende beträgt 10 %. Ist die Verrechnung gültig?

4. Rechtsstellung des Schuldners

- Allgemeines
- Rechtsträger des Massevermögens
- Verfügungsrecht über das Massevermögen (204)
- Gutgläubensschutz?
- Prozessführungsbefugnis (207)
- Betreibungsverbot (206)

Fall 30

Zur Sicherung des Geschäftskredites welchen S der Bank B schuldet, hat sein Vater der Bank ein Grundpfand in Form eines Schuldbriefes auf seiner privaten Liegenschaft bestellt. Da S den Kredit nicht zurückbezahlen kann, leitet B die Grundpfandverwertung ein. Kurz bevor es zur Versteigerung kommt, wird über S der Konkurs eröffnet. Was geschieht mit der Versteigerung?

5. Rechtsstellung der Gläubiger

- Übersicht
 - Aussonderung
 - Konkursforderungen
 - durch Pfand gesicherte
 - ungesicherte privilegierte
 - ungesicherte nicht privilegierte
 - Masseforderungen
 - Forderungen gegen Schuldner persönlich

Rechtsstellung der Gläubiger (2)

- Konkursforderungen
 - keine örtliche Beschränkung
 - zeitliche Beschränkung
 - Fälligkeit (208)
 - bedingte Forderungen (210)
 - künftige periodische Forderungen

Rechtsstellung der Gläubiger (3)

- auch öffentlich-rechtliche Forderungen
- Fremdwährungsforderungen
- Stop des Zinsenlaufes (209)
- Umwandlung von Realforderungen (211 I)

Rechtsstellung der Gläubiger (4)

- Zweiseitige Verträge
 - materiell-rechtliche Wirkung des Konkurses
 - Grundsatz: Keine Vertragsauflösung
 - Ausn.: 250 II OR; 405 I OR
 - Spez. Rücktrittsrechte: 266h OR, 337a OR
 - 83 I & II OR
 - Vorleistung des Gläubigers
 - Vorleistung des Schuldners

Rechtsstellung der Gläubiger (4)

- Zweiseitige Verträge (Forts.)
 - beidseitige Nichterfüllung (211 II)
 - Wahlrecht der Konkursverwaltung
 - Eintrittserklärung, Sicherstellung, Masseschuld
 - Nichteintritt: Rücktrittsrecht des Vertragspartners gem. 83 OR, kein Rücktrittsrecht der Konkursverwaltung
 - Ausschluss des Wahlrechts (211 II^{bis})
 - Vertragsklauseln für den Insolvenzfall

Fall 31

G hat S eine Waschmaschine auf Rechnung geliefert. Im Kaufvertrag heisst es „Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum des Verkäufers, fällt der Käufer in Konkurs, so wird der Vertrag aufgelöst und die Ware ist zurückzugeben“. S fällt in Konkurs. Was kann G tun?

Rechtsstellung der Gläubiger (5)

- Forderungen aus Bürgschaften (215)
- Konkurs mehrerer Solidarschuldner (216)
- Teilzahlung eines Solidarschuldners (217)
- Gesellschafts- und Gesellschafterkonkurs (218)

Rechtsstellung der Gläubiger (6)

- Pfandgläubiger (219 I - III)
 - Faustpfänder und fällige Grundpfänder
 - Vorwegdeckung (219 I) inkl. Zinsen (818 ZGB, 209 II SchKG)
 - auch aus Erträgen (806 ZGB)
 - mehrere Pfänder (219 II)
 - mehrere Forderungen
 - Überschuss
 - Pfandausfall (219 IV)

Rechtsstellung der Gläubiger (7)

- Rangordnung der ungesicherten Gläubiger (219 IV & V)
 - Revision 1994 (i. K. 1997)
 - Revision 2000 (i. K. 2001)
- Erste Klasse
 - Arbeitnehmer (lit. a), inkl. 13. Monatslohn pro rata (neu ab. 1.7. 04)
 - Insolvenzenschädigung (51-58 AVIG)
 - Betriebsübernahme (333 OR)
 - UVG/BVG (lit. b)
 - Alimenten (lit. c)

Rechtsstellung der Gläubiger (8)

- Zweite Klasse (AS 2000, S. 2531)
 - neu: Beitragsforderungen der Kassen für AHV/IV/UVG/EO/ALV
 - neu: Prämien und Kostenbeteiligungsforderungen der sozialen Krankenversicherung
- Fristverlängerung (219 V)
- Dritte Klasse (Kurrentforderungen)
- Rangrücktritte (725 II OR)
- Bankenkonzurs (37a und b BankG)

Fall 32

Wie sind diese Forderungen gegen den Schuldner in den Kollokationsplan aufzunehmen:

- Noch nicht fällige Forderung aus einer Bürgschaft des Schuldners über Fr. 10'000.--
- 7 Monatslöhne à Fr. 5'000.--
- AHV und BVG-Beitr. die der Arbeitgeber schuldet
- Pfandgesicherte Forderung über Fr. 2'000.-- (Wert des Pfandes Fr. 500.--)
- Forderung aus Lieferung über Fr. 2'000.--, wovon Fr. 1'000.-- mit einer Gegenforderung verrechnet worden sind
- Alimentenforderung für vergangene 8 und nächste 12 Monate

XII. Formelles Konkursrecht

Übersicht

- Feststellung und Sicherung der Masse (221-229)
- Bestimmung des Verfahrens (230-231)
- Verwaltung der Masse (235-241, 243)
- Abklärung von Drittansprüchen (242)
- Feststellung von Bestand und Rang der Konkursforderungen (244-251)
- Verwertung und Verteilung (252-264)
- Verlustscheine (265-267)

1. Organe der Konkursmasse

- Konkursgericht
- Konkursamt (2 II)
- evtl. ausserordentliche Konkursverwaltung (241)
- Gläubigerversammlungen (235, 252)
- Gläubigerausschuss (237 III, fak.)
- Aufsichtsbehörden (13)

2. Bereinigung der Aktiven

- Inventaraufnahme (221)
- Inhalt des Inventars
 - Kompetenzstücke (224)
 - Sachen im Ausland (27 I KOV)
 - Sachen Dritter (225)
- Auskunfts- und Herausgabepflichten (222)
- Sicherungsmassnahmen (223)
- Mitwirkung und Unterhalt des Schuldners (229)

Bereinigung der Aktiven (2)

- Abschluss des Inventars (228)
- Wahl des Verfahrens
 - Einstellung des Konkurses (230)
 - summarisches Verfahren (231)
 - ordentliches Verfahren
- Publikation des Konkurses (232)

Bereinigung der Aktiven (3)

- Erste Gläubigerversammlung
 - Konstituierung (235 I & II)
 - Beschlussfähigkeit (235 III)
 - Befugnisse (237 II & III, 238)
 - Beschwerde (239)
- Konkursverwaltung (240)
 - Funktion
 - Befugnisse (240, 243)

Bereinigung der Aktiven (4)

- Admassierung und Aussonderung (242)
- Gewahrsam
- Admassierung (242 III)
- Aussonderung (242 I & II)
 - Anerkennung des Anspruchs (Zustimmung 2. Gläubigerversammlung gemäss 48 und 49 KOV)
 - Ablehnung des Anspruchs

Fall 33

- Was geschieht mit dem Auto des Schuldners, wenn er behauptet, er brauche es für seinen Beruf?
- Was geschieht mit dem Fernseher, wenn die Ehefrau des Schuldners behauptet, er gehöre ihr?

3. Bereinigung der Passiven

- Eingabe durch Gläubiger (232 II Ziff. 2)
- Nachträgliche Eingabe (251)
- Aufnahme von Amtes wegen (246)
- Prüfung durch Konkursverwaltung (244)
- Entscheid der Konkursverwaltung (245, 248)
- Der Kollokationsplan (247)
- Lastenverzeichnis als Bestandteil (247 II)
- Die Auflage des Kollokationsplanes (249)

Bereinigung der Passiven (2)

- Die Anfechtung des Kollokationsplanes
 - durch Beschwerde (17); durch Klage (250)
- Die Kollokationsklage
 - Gegenstand
 - Legitimation
 - Streitwert
 - Frist/Verfahren
 - Urteil
- Neuauflage von Amtes wegen (251)

Fall 34

Gläubiger G erhält vom Konkursverwalter ohne weitere Begründung die schriftliche Mitteilung, seine eingegebene Forderung sei nicht zugelassen worden. Auf telefonische Rückfrage erhält er als Begründung, seine Forderung sei vom Gemeinschuldner nicht anerkannt worden und es würden immer alle nicht anerkannten Forderungen abgewiesen werden.

Was kann G tun?

4. Verwertung

- Zweite Gläubigerversammlung (252)
 - Zusammensetzung (252 I)
 - Beschlussfähigkeit (252 III, 235 III)
- Zirkularbeschlüsse (255a)
- Kompetenzen (253 II)
- Zeitpunkt der Verwertung

Verwertung (2)

- Versilberung
- Verwertungsarten (256)
 - öffentliche Versteigerung (257 f.)
 - kein Deckungsprinzip
 - Doppelaufruf (258 II)
 - Freihandverkauf (256 I - III)

Fall 35

Im Konkurs der S AG hat Gläubiger G eine Forderung aus Darlehen über CHF 500'000 eingegeben. Im Eigentum der S AG befindet sich ein Fabrikgelände im geschätzten Wert von CHF 300'000. G schlägt der Konkursverwaltung vor, das Gelände zum Preis von CHF 500'000 zu kaufen, wobei der Kaufpreis mit der Darlehensforderung zu verrechnen wäre. Wie hat sich die Konkursverwaltung zu verhalten?

5. Abtretung nach Art. 260

- Wesen der Abtretung
- Gegenstand der Abtretung
- Voraussetzung der Abtretung
- Wirkungen der Abtretung
- Dauer der Abtretung
- Keine Abtretungsbegehren

6. Prozesse des Gemeinschuldners

- Einstellung (207)
- Entscheid 2. Gläubigervers. über Weiterf. (253 II)
- Bei neg. Entscheid: Abtretung gem. 260
- Wenn kein Abtretung:
 - Aktivprozess: Rückfall an Schuldner
 - Passivprozess: Forderung gilt als anerkannt (63 KOV)

7. Verteilung

- Verteilungsliste und Schlussrechnung (261)
- Masseverbindlichkeiten
 - Massekosten (262)
 - Masseschulden
 - Reihenfolge
- Durchführung der Verteilung (263-264)
- Abschlagszahlungen (266)

8. Verlustscheine

- Empfänger (265 I)
- Wirkungen (265)
 - Unverzinslichkeit (149 IV)
 - Verjährung nach 20 Jahren (149a I)
 - Arrestgrund (271 I Ziff. 5)
 - Rechtsöffnungstitel nur wenn anerkannt (265 I)
 - Keine Legitimation zur Anfechtungsklage
 - Keine Fortsetzung ohne Einleitungsverfahren

Verlustschein (2)

- Neue Betreuung nur bei neuem Vermögen
- Begriff des neuen Vermögens (265 II)
- Geltendm. durch Rechtsvorschlag (265a I)
- Das Bewilligungsverfahren (265a I-III)
 - summarisches Verfahren
 - Beweislast
 - Feststellung des Umfanges des neuen Verm.
- Der ordentl. Feststellungsprozess (265a IV)

Fall 36

Am 7.1. wurde X verurteilt, seiner von ihm getrennt lebenden Frau ab 1. 1. einen monatlichen Unterhaltsbeitrag über Fr. 1'000.-- zu bezahlen. C zahlt nicht. Am 1. 7. wurde über ihn der Konkurs eröffnet. Das Verfahren wird am 1. 10. abgeschlossen, die Dividende in der ersten Klasse beträgt 10%. Die Frau erhält einen Verlustschein. Am 1. 11. betreibt die Frau den X erneut für die Alimenter ab 1.1. nun bis 30. 9. abzüglich der erhaltenen Dividende, insgesamt über CHF 8'400.--. X erhebt Rechtsvorschlag mit der Begründung, er habe kein neues Vermögen.

9. Einstellung des Konkurses

- Durch Richter mangels Aktiven (230 I)
- Publikation, Aufforderung zur Sicherheitsleistung (230 II)
- Keine Verlustscheine, keine Anfechtung
- Juristische Personen bleiben in Liq.
- Wiederaufhebung der Betreibungen (230 IV)
- Betreuung auf Pfändung (230 III)
- Pfandverwertung bei jur. Personen (230a II-IV)

Fall 37

Schuldner S, der auf Grund von Lohnpfändungen auf dem Existenzminimum lebt, hat gehört, dass durch eine Insolvenzerklärung die Lohnpfändungen aufgehoben werden. Er fragt Sie an, ob er hierfür irgendeinen Kostenvorschuss leisten müsse und ob er nicht Anspruch auf das Armenrecht habe.

10. Widerruf des Konkurses

- Voraussetzungen (195 I)
- Zeitpunkt (195 II)
- Wirkungen
- bei ausgeschlagener Erbschaft (196)

11. Summarisches Verfahren

- Voraussetzungen (231 I)
- Anordnung
- Spezielle Verfahrensvorschriften (231 III):
 - Keine Gläubigerversammlungen (Ziff. 1)
 - Sofortige Verwertung (Ziff. 2)
 - Auflegung Inventar mit Koll.plan (Ziff. 3)
 - Keine Auflage der Verteilungsliste (Ziff. 4)

12. Schluss des Konkursverfahrens

- Schlussbericht und Entscheid des Konkursgerichts (268)
- Nachträglich entdeckte Vermögenswerte (269)
- Nicht eingegebene Forderungen (267)

Fall 38

Beim Aufräumen seiner Unterlagen fand Gläubiger G eine Schuldanerkennung aus dem Jahre 1992 ausgestellt von S. S teilt ihm mit, im Jahre 1994 sei über ihn der Konkurs eröffnet worden. G hat hiervon nichts erfahren. Danach betreibt G den S, welcher ohne Begründung Rechtsvorschlag erhebt.

XIII. Arrest

- Allgemeines
- Voraussetzungen
 - Arrestforderung (271 I, II; 272 I Ziff. 1)
 - Arrestgegenstand (272 I Ziff. 3)
 - Arrestgründe (272 I Ziff. 2)
 - Kein fester Wohnsitz (271 I Ziff. 1)
 - Unredliches Verhalten (271 I Ziff. 2)
 - Durchreise, Markt- oder Messebesuch (271 I Ziff. 3)
 - Wohnsitz im Ausland (271 I Ziff. 4)
 - Verlustscheine (271 I Ziff. 5)

Arrest (2)

- Arrest gegen ausländische Staaten
- Arrestbegehren
- Arrestbewilligung (272)
 - sachliche Zuständigkeit
 - örtliche Zuständigkeit (272 I Satz 1)
 - keine Anhörung des Schuldners
 - Arrestbefehl (274)
 - Sicherheitsleistung des Gläubigers (273)

Fall 39

Gläubiger G mit Wohnsitz in Lugano hat eine Forderung gegen Schuldner S mit Wohnsitz in Mailand. G weiss, dass S seinerseits ein Konto bei der X Bank in Basel hat. Was kann G unternehmen?

Arrest (3)

- Arrestvollzug (vgl. 275)
 - Verfahren
 - Kognition
 - Arresturkunde (276)
 - Sicherheitsleistung des Schuldners (277)
- Einsprache gegen den Arrestbefehl (278)
- Beschwerde gegen den Arrestvollzug
- Widerspruchsverfahren (vgl. 275)
- Schadenersatzklage (273)

Arrest (4)

- Wirkungen des Arrestes
- Arrestprosekution (279)
 - durch Betreibung
 - durch Klage
 - Ort der Betreibung
 - Gerichtsstand
- Dahinfallen des Arrestes (280)

Fall 40

G hat eine Forderung gegen S aufgrund eines schriftlichen Darlehensvertrag. Er hat Vermögenswerte des S, welcher Wohnsitz in Lissabon hat, in Basel verarrestieren lassen. Vor einer Woche wurde dem G eine Abschrift der Arresturkunde zugestellt. S weiss noch nichts von dem Arrest. Was muss nun G unternehmen?

Art. 16 Ziff. 5 LugÜ

Ohne Rücksicht auf den Wohnsitz sind ausschliesslich zuständig

5. für Verfahren, welche die Zwangsvollstreckung aus Entscheidungen zum Gegenstand haben, die Gerichte des Vertragsstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Zwangsvollstreckung durchgeführt werden soll oder durchgeführt worden ist.

XIV. Mietretention

- Das Retentionsrecht (283-284; OR 268 ff.)
 - Begriff und Inhalt (OR 268)
 - Geltungsbereich (OR 268; ZGB 712k)
 - Gegenstand
 - Rechte Dritter (OR 268a)
 - Entstehung
 - Kein beneficium excussionis realis solange latent

Mietretention (2)

- Das Retentionsverzeichnis (283 III)
 - Funktion
 - Aufnahme
- Prosekution (KS Nr. 24 v. 12. 6. 1909)
 - Betreibung auf Pfandverwertung
 - Fristen
 - Rechte Dritter
- Das Retentionsrecht im Konkurs

Mietretention (3)

- Rückschaffung entfernter Gegenstände (284; OR 268b)
 - Voraussetzung
 - Verfahren
 - Streitigkeiten

Fall 41

Nach Aufnahme eines Retentionsverzeichnisses leitet der Vermieter einer Privatwohnung, in welcher der Mieter auch ein Treuhandbüro betreibt, für die fälligen Mietzinse die Betreibung auf Pfändung ein.

- Wie kann sich der Mieter dagegen wehren?

XV. Trust

- Der Trust (9a IPRG)
- Betreuung für Schulden eines Trustvermögens (284a)
- Konkurs eines Trustees (284b)

Art. 284a

A. Betreuung für Schulden eines Trustvermögens

¹ Haftet für die Schuld das Vermögen eines Trusts im Sinne von Kapitel 9a des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987¹ über das Internationale Privatrecht (IPRG), so ist die Betreuung gegen einen Trustee als Vertreter des Trusts zu richten.

² Betreuungsort ist der Sitz des Trusts nach Artikel 21 Absatz 3 IPRG. Befindet sich der bezeichnete Ort der Verwaltung nicht in der Schweiz, so ist der Trust an dem Ort zu betreiben, an dem er tatsächlich verwaltet wird.

³ Die Betreuung wird auf Konkurs fortgesetzt. Der Konkurs ist auf das Trustvermögen beschränkt.

Art. 284b

B. Konkurs eines Trustees

Im Konkurs eines Trustees wird nach Abzug seiner Ansprüche gegen das Trustvermögen dieses aus der Konkursmasse ausgeschieden.

XVI. Paulianische Anfechtung

- Begriff und Funktion (285-292)
- Schenkungsanfechtung (286)
 - Objektiver Tatbestand
 - Subjektiver Tatbestand
 - Frist

Paulianische Anfechtung (2)

- Überschuldungsanfechtung (287)
 - Objektiver Tatbestand (Abs. 1)
 - Subjektiver Tatbestand (Abs. 2)
 - Frist
- Absichtsanfechtung (288)
 - Objektiver Tatbestand
 - Subjektiver Tatbestand
 - Frist

Paulianische Anfechtung (3)

- Anfechtung der Verrechnung im Konkurs (214)
- Berechnung der Fristen (288a)
- Klage und Einrede
- Aktivlegitimation (285a Abs. 2)
 - in der Betreuung auf Pfändung
 - Im Konkurs
- Passivlegitimation (290)

Paulianische Anfechtung (4)

- Gerichtsstand (289)
 - Beklagter mit Wohnsitz in der Schweiz
 - Beklagter mit Wohnsitz im Ausland
 - Ausserhalb der Anwendungsbereichs des LugÜ
 - Im Anwendungsbereich des LugÜ
- Rückleistung (291 I Satz 1)
 - Anspruch in personam
 - Begrenzung in der Betreibung auf Pfändung
 - Gutgläubiger Beschenkter (291 III)

Paulianische Anfechtung (5)

- Rückerstattung der Gegenleistung
(291 I Satz 2 & 3)
 - Schuldner besitzt Gegenleistung noch
 - Betreuung auf Konkurs
 - Betreuung auf Pfändung
 - Schuldner besitzt Gegenleistung nicht mehr
 - Betreuung auf Konkurs
 - Betreuung auf Pfändung

Paulianische Anfechtung (6)

- Das Urteil
- Verwirkung (292)
 - der Klage
 - der Einrede
- Strafbestimmungen
 - Bevorzugung eines Gläubigers (Art. 167 StGB)
 - Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 StGB)

Fall 42

Vor vier Wochen wurde über X der Konkurs eröffnet. Gläubiger G, dessen Betreuung zum Konkurs führte, weiss, dass X vor ca. 1,5 Jahren seiner Freundin Y, die in Lörrach wohnt, Schmuck im Wert von CHF 30'000.-- geschenkt hat.

Was kann G unternehmen?

Fall 43

Die Aktionäre der insolventen X AG, die schon seit längerer Zeit keine Löhne und Mieten mehr bezahlt hat, möchten mit Privatgeld eine neue AG gründen, die Aktiven, nicht aber die Passiven von der X AG kaufen, mit der neuen AG den Betrieb weiterführen und die X AG in Konkurs gehen lassen. Geht das?

XVII. Nachlassvertrag

- Aussergerichtlicher Nachlassvertrag
- Gerichtlicher Nachlassvertrag
 - Begriff
 - Rechtsnatur
- Arten gerichtlicher Nachlassverträge
 - ordentlicher NLV (Dividendenvergleich; 314-316)
 - NLV mit Vermögensabtretung (Liquidationsvergleich; 317-331)

Nachlassvertrag (2)

- Nachlassstundung (293-331)
 - Übersicht
 - Gesuch (293)
 - Legitimation
 - Adresse
 - Inhalt
 - Vorsorgliche Massnahmen (293 III)
 - Entscheid (294)

Nachlassvertrag (3)

- Nachlassstundung (Fortsetzung)
 - Sachwalter (295 II)
 - Wirkung der Stundung
 - Betreibungs- und Zinsenstopp (297)
 - Einschränkung Verfügungsbefugnis (298 I & II)
 - Inventaraufnahme (299)
 - Schuldenruf (300)
 - Ergänzung Entwurf des Nachlassvertrages

Nachlassvertrag (4)

- Zwingender Inhalt des Vertrags (306)
 - Befriedigung der privilegierten Gläubiger
 - Bezahlung der Masseschulden
 - Sicherstellung der Dividenden
 - Faires Angebot
 - Besseres Ergebnis als Konkurs
- Gläubigerversammlung (302)
- Entscheid der Gläubiger (305)

Nachlassvertrag (5)

- Bestätigung durch den Richter (306)
- Wirkungen des NLV
 - gilt für alle Gläubiger (310)
 - Aufhebung Betreibungen (311)
- Ablehnung NLV (309)
- Ordentlicher NLV
 - Inhalt (314)
 - Nichterfüllung (316)

Nachlassvertrag (6)

- NLV mit Vermögensabtretung (317-324)
 - wie Konkurs, aber keine Verlustscheine
 - Verwertung der Pfänder (323-324)
 - paulianische Anfechtung (331)
- NLV im Konkurs (332)
- Einvernehmml. private Schuldenbereinigung (333-336)
- Notstundung (337-350)
- Konkursaufschub gem. Art. 725a OR

Art. 725

VII. Kapitalverlust und Überschuldung

1. Anzeigepflichten

- ¹ Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmaßnahmen.
- ² Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese der Revisionsstelle zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

Art. 725a

2. Eröffnung oder Aufschub des Konkurses

- ¹ Der Richter eröffnet auf die Benachrichtigung hin den Konkurs. Er kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.
- ² Der Richter kann einen Sachwalter bestellen und entweder dem Verwaltungsrat die Verfügungsbefugnis entziehen oder dessen Beschlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Er umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.
- ³ Der Konkursaufschub muss nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutze Dritter erforderlich ist.

Fall 44

Bilanz der X AG

Aktiven:

Passiven

Kasse	5'000	Kreditoren	600'000
Debitoren	30'000	Hypotheken	600'000
Bankkonto	18'000	Aktienkapital	100'000
Warenvorräte	45'000		
Mobiliar	2'000		
Liegenschaft	800'000		
Bilanzverlust	400'000		
	1'300'000		1'300'000